



Tennet TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

15.11.2013

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

24-8245-6

Herr Bauer

Telefon

E-Mail

(08 71) 8 08 - 1803

sebastian.bauer@reg-nb.bayern.de

Telefax

(08 71) 8 08 - 1881

Landshut,

18.11.2015

**380-kV-Leitung zwischen Altheim - Matzenhof;
Teilabschnitt 1: 380-kV-Leitung Altheim - Adlkofen;
Vereinfachtes Raumordnungsverfahren gemäß Art. 26 BayLplG;
Landesplanerische Beurteilung**

Anlage:

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das im Betreff genannte Vorhaben wurde auf Basis der vom Vorhabensträger Tennet TSO GmbH zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens (ROV) entsprechend Art. 26 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) auf seine Raumverträglichkeit hin überprüft. Das Verfahren wird mit nachfolgender landesplanerischer Beurteilung abgeschlossen:

A. Ergebnis des Verfahrens

Das geplante Vorhaben entspricht unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung:

1. Die technischen Möglichkeiten, die von der Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder zu minimieren, sind möglichst auszuschöpfen.
2. Biotopstrukturen sollen nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

Hauptgebäude

Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude

Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon

+49 (871) 808-01

Telefax

+49 (871) 808-1002

E-Mail

poststelle@reg-nb.bayern.de

Internet

www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten

Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten

Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude
zum Ämtergebäude

☎ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 14

☎ 3, 5, 6, 7, 14

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)

(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

3. Sollten keine zwingenden oder unverhältnismäßigen Gründe gegen eine Entfernung sprechen, so sind die nicht mehr benötigten Masten der abzubauenen 220-kV-Freileitung samt Fundamenten möglichst vollständig, mindestens aber bis zu einer für die Landwirtschaft konfliktfreien Tiefe, und zeitnah rückzubauen.
4. Bei notwendigen Rodungen sind Verluste auf Grund des niedrigen Waldanteils in der Region Landshut im Verhältnis von 1:1 durch die Neupflanzung von Wald auszugleichen.
5. Alle notwendigen archäologischen Arbeiten im Bereich der geplanten Masten 10, 11 und 16-18 sind unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durch den Vorhabensträger zu veranlassen und zu finanzieren.

B. Gegenstand des Vorhabens

I. Gesamtvorhaben 380-kV-Leitung Altheim – Landesgrenze (St. Peter)

Durch das Gesetz für die vorrangige Einspeisung erneuerbarer Energien (EEG) in das deutsche Stromnetz ist es im Norden und Osten Deutschlands zu einer deutlichen Zunahme von Windenergie- und Photovoltaikanlagen gekommen. Bis zum Jahr 2023 wird nach dem Netzentwicklungsplan 2012 in Deutschland eine installierte Windleistung von 63,4 GW und für 2032 bereits von 91,6 GW erwartet. Hinzu kommt eine prognostizierte Zunahme der Leistung von Photovoltaikanlagen von 61,3 GW für 2023 bzw. von 65,3 GW für 2033.

In Bayern ist bis zum Jahr 2033 von einer installierten EEG-Leistung von insgesamt 25 GW auszugehen.

Vor diesem Hintergrund sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen gemäß § 11 Abs. 1 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen.

Die Tennet TSO GmbH plant auf Grund der o.g. Rahmenbedingungen den Neubau einer 380-kV-Leitung von Altheim bei Landshut bis Matzenhof bei Simbach a. Inn als Ersatz für die bestehende 220-kV-Leitung. Die Errichtung dieser Trasse trägt dazu bei, eine flexible Interaktion dieser EEG-Anlagen mit Pumpspeicherkraftwerken in Österreich zu erreichen. Durch die Netzverstärkung kann zudem eine Aufrechterhaltung des bestehenden Marktgebietes in Deutschland und Österreich sowie eine höhere Austauschleistung gewährleistet werden.

Zusätzlich zu der steigenden Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien ist mit der Einspeisung eines Gaskraftwerkes mit bis zu 900 MW Leistung in das Stromnetz zu rechnen. Die Anschlussleitung des geplanten Kraftwerkes in Haiming schleift ebenfalls in die geplante 380-kV-Leitung Altheim – Simbach a. Inn ein.

Die geplante Leitung ist auch Gegenstand des Bundesbedarfsplans (vgl. Bundesbedarfsplangesetz [BBPLG], Anlage, Nr. 32). Für die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Vorhaben werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gemäß § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Hierzu zählen Vorhaben, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen.

Derzeit ist der Planungsraum über die bestehenden 220-kV-Hochspannungsleitungen Altheim – St. Peter und Pirach – St. Peter (schleift bei Tann in die Leitung Altheim – St. Peter ein) mit dem österreichischem Stromnetz verbunden. Die Übertragungskapazitäten dieser Leitungen sind bereits gegenwärtig zeitweise ausgeschöpft und die Netzstabilität kann nur mit netzseitigen und zunehmend marktbezogenen Maßnahmen gewährleistet werden.

Die neu geplante 380-kV-Leitung orientiert sich dabei am Verlauf der bestehenden 220-kV-Leitung Altheim – St. Peter (Landesgrenze), welche durch den Neubau ersetzt und zurückgebaut werden soll.

II. Teilabschnitt 1: 380-kV-Leitung Altheim - Adlkofen

Der erste Teilabschnitt des Gesamtvorhabens, welcher Gegenstand des vereinfachten Raumordnungsverfahrens ist, umfasst die Errichtung und den Betrieb einer 2-systemigen 380-kV-Freileitung zwischen dem Umspannwerk (UW) Altheim bei Landshut bis zum Anschluss an die bestehende 380-kV-Freileitung Ottenhofen - Isar zwischen Beutelhausen und Brunn (siehe Karte in den Antragsunterlagen, Übersichtsplan Anlage 1). Der Teilabschnitt endet an einem neu zu errichtenden Masten der 380-kV-Leitung Ottenhofen – Isar in der Gemeinde Adlkofen. Im Verlauf orientiert sich das geplante Vorhaben weitestgehend an der Trasse der bestehenden 220-kV-Freileitung Altheim – St. Peter. Die derzeit bestehende 220-kV-Freileitung wird in dem Teilabschnitt Altheim - Adlkofen Zug um Zug mit dem Neubau der 380-kV-Freileitung zurückgebaut. Im Rahmen des hier zu bewertenden Vorhabens werden insgesamt 20 neue Masten errichtet und 25 Masten demontiert.

III. Beschreibung der in das Verfahren eingebrachten Variante

Im Vorfeld wurden durch die Tennet TSO GmbH mehrere Varianten untersucht (vgl. Antragsunterlagen, Umweltverträglichkeitsstudie, Gesamtbewertung ab S. 59), von denen jedoch nur eine Variante (A1), mit einer Untervariante (A1c) im letzten Teilabschnitt, in das Verfahren eingebracht wurde. Der überwiegende Teil der Trasse verläuft dabei in dem Bereich der bereits bestehenden 220-kV-Leitung, welche durch die Neuplanung ersetzt werden soll. Nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung kann die bestehende 220-kV-Leitung vollständig rückgebaut werden. Durch den Verlauf weitestgehend auf der bestehenden Trasse kann auf den temporären Einsatz eines Leitungsprovisoriums jedoch nicht verzichtet werden. Dies bedeutet, dass die neue Leitung parallel zur bestehenden aufgebaut werden muss, bevor die Bestandsleitung rückgebaut werden kann.

Der Leistungsverlauf der eingebrachten Variante A1 hat eine Länge von ca. 6.800 m und beginnt am Umspannwerk Altheim in der Gemeinde Essenbach, quert die Isar sowie den südlich angrenzenden Auwaldbereich und verläuft in östlicher Richtung durch das Gebiet Entenau, Dirnau. Auf Grund der vorhandenen Bebauung verläuft die Leitung in diesem Bereich relativ nah an bestehenden Wohnhäusern vorbei (Abstand kleiner 100 m), quert die Kreisstraße LA 14 und verläuft weiter zwischen dem Weiler Wiesmann und der Isarleite. Auch hier muss durch die bestehende Bebauung verhältnismäßig nahe an Wohnhäuser heran gerückt werden.

Der Aufstieg der Leitung über die Leite in das Tertiärhügelland erfolgt zwischen den Weilern Wolfstein und Schaumburg und durch das Waldgebiet Hochholz. Die Leitung verläuft anschließend östlich an Zaitzkofen vorbei und quert bei Pöffelkofen die Kreisstraße LA 31. Im weiteren Verlauf Richtung Südosten wird eine bereits bestehende Waldschneise genutzt.

Am Ende dieser Waldschneise verläuft die Variante A1 zwischen zwei Gehöften beim Weiler Brunn und trifft anschließend auf den Knotenpunkt der bestehenden 380-kV-Leitung Ottenhofen – Isar. Die Untervariante A1c nimmt ab dem Ende des Waldstückes einen anderen Verlauf, schwenkt weiter östlich ab und verläuft nördlich der Weiler bei Brunn in größerem Abstand zu den Wohnhäusern in Richtung der bestehenden 380-kV-Leitung Ottenhofen – Isar.

C. Das angewandte Verfahren

I. Verlauf des Verfahrens

Gemäß Art. 24 Abs. 1 BayLplG sind Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutung Gegenstand von Raumordnungsverfahren. Zur Überprüfung des Anwendungsbereichs des Art. 24 Abs. 1 BayLplG wurde die „Auslegungshilfe des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 18.09.2012 zur Bestimmung des Anwendungsbereichs von Raumordnungsverfahren (ROV) im Sinne des Art. 24 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)“ herangezogen. Unter anderem auf Grund der Größe des geplanten Vorhabens, seiner Notwendigkeit für eine sichere Energieversorgung und seinen anlagenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde die Planung als erheblich überörtlich raumbedeutsam eingestuft und in Absprache mit der Planfeststellungsbehörde parallel zu dem Planfeststellungsverfahren ein vereinfachtes ROV nach Art. 26 BayLplG durchgeführt, in dem das Vorhaben auf seine Raumverträglichkeit geprüft wurde.

Mit Schreiben vom 15.11.2013 beantragte die Tennet TSO GmbH bei der Regierung von Niederbayern die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit begleitendem ROV. Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit und Verfahrenreife geprüft. Das Anhörungsverfahren wurde mit Schreiben vom 14.01.2014 von der Regierung von Niederbayern eingeleitet. Die betroffenen Fachstellen und Träger öffentlicher Belange konnten bis zum 03.03.2014 eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgeben. Zur Klärung von Detailfragen wurden zudem Abstimmungsgespräche zwischen den beteiligten Sachgebieten innerhalb der Regierung von Niederbayern sowie mit dem Projektträger und Ortseinsichten durchgeführt.

II. Beteiligte

Am gegenständlichen Verfahren wurden von der Regierung von Niederbayern beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Autobahndirektion Südbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
- Bayernwerk AG
- Bezirk Niederbayern - Fachberatung für Fischerei
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen d. Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Deutsche Telekom Technik GmbH

- Deutscher Alpenverein e.V.
- E.ON Netz GmbH
- E.ON Wasserkraft GmbH
- Energie Südbayern GmbH
- Energienetze Bayern GmbH
- Gemeinde Adlkofen
- Gewerbeaufsichtsamt
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Industrie- und Handelskammer für Niederbayern
- Land Oberösterreich – Abteilung für Raumordnung
- Land Oberösterreich – Abt. Planfeststellung
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landratsamt Landshut
- Luftamt Südbayern
- Markt Essenbach
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V.
- Staatliches Bauamt Landshut
- Stadt Landshut
- Tourismusverband Ostbayern e.V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt
- Verkehrsclub Deutschland – Landesverband Bayern e.V.
- Wanderverband Bayern
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Wehrbereichsverwaltung Süd

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Anhörungsverfahrens ist im Anhang zu finden.

III. Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Unterlagen in der

- Stadt Landshut vom 28.01.2014 bis zum 28.02.2014,
- Gemeinde Essenbach vom 17.01.2014 bis zum 17.02.2014,
- Gemeinde Adlkofen vom 17.01.2014 bis zum 17.02.2014

öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen wurden zudem auf der Homepage der Regierung von Niederbayern in das Internet eingestellt. Die von den Bürgern vorgebrachten raumbedeutsamen Aspekte wurden in der landesplanerischen Beurteilung entsprechend berücksichtigt.

Um die Bürger über das Verfahren zu informieren und persönliche Betroffenheiten zu erörtern, wurde von Seiten des Projektträgers zudem am 07.02.2014 eine Informationsveranstaltung in Adlkofen abgehalten.

IV. Planungsalternativen

Nach § 24 Abs. 2 Satz 4 (BayLplG) sind Gegenstand der Prüfung neben dem Vorhaben auch die vom Träger des Vorhabens eingebrachten Alternativen. Ebenso kann die Landesplanungsbehörde darauf hinwirken, dass ernsthaft in Betracht kommende Alternativen eingeführt werden (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Von Seiten des Vorhabenträgers wurden verschiedene Alternativen untersucht, welche jedoch nicht in das Planfeststellungsverfahren und damit auch nicht in das vereinfachte Raumordnungsverfahren eingebracht wurden. Zu den zurückgestellten Trassenvarianten zählen die Abschnitte A1a, A1b sowie B1.

Die zurückgestellte Variante A1a (Länge ca. 7.250 m) verläuft im Bereich von Entenau und Dirnau nördlich der Variante A1 entlang der Klär- und Schießanlage. Südlich der Kreisstraße 14 schwenkt die Variante wieder in die Variante A1 ein und ist im weiteren Verlauf identisch (vgl. Kartendarstellung in den Antragsunterlagen).

Nur geringfügig von dieser Variante unterscheidet sich die ebenfalls nicht weiterverfolgte Trassenführung A1b mit einer Trassenlänge von ca. 6.950 m. Sie verläuft zwischen den bestehenden Häusern in Dirnau sowie der Kläranlage, was auch einem Verlauf mittig zwischen den Varianten A1 und A1a entspricht. Nach Querung der Kreisstraße 14 schwenkt die Variante A1b erst später auf die Trassenführung der Variante A1 ein und quert den Weiler Wiemann im Norden, wohingegen die beiden anderen Varianten südlich an dem Weiler vorbei laufen.

Beide Untervarianten (A1a und A1b) wurden von Seiten des Antragstellers aus verschiedenen Gründen nicht weiter verfolgt. Eine Entlastung durch das Schutzgut Mensch werde nicht erreicht, da weiterhin Wohnbebauung und Bereiche für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen in einem Korridor bis 100 m zur geplanten Trasse (A1) liegen bzw. neu belastet werden. Zudem erfolge durch diese Untervarianten eine Neuinanspruchnahme von Landschaftsbereichen. Durch den Verschwenk der Trasse A1 nach Norden werden somit neue Konfliktrisiken hervorgerufen.

Die Variante B1 mit einer Gesamtlänge von 7.300 m verläuft im Unterschied zu den A-Varianten ab dem Umspannwerk Altheim weitgehend in südlicher Richtung auf der Trasse einer bestehenden 110-kV-Leitung bis nördlich Wölfkofen. Dort verlässt sie die Trasse der 110-kV-Freileitung und umgeht Adlkofen westlich durch einen bisher unbelasteten Landschaftsraum bis zur bestehenden 380-kV-Leitung Ottenhofen – Isar. Bei einer Realisierung der Variante B1 könnte nach einer Inbetriebnahme der geplanten 380-kV-Leitung die bestehende 220-kV-Leitung vollständig zurückgebaut werden. Die bestehende 110-kV-Leitung könnte im ersten Teilabschnitt bis nördlich von Wölfkofen auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung mitgeführt werden.

Die Variante B1 weist ebenso wie die A-Varianten in Teilbereichen Konfliktrisiken für verschiedene Schutzgüter auf. Neben den von jeder Variante betroffenen naturschutzfachlich hochwertigen Isarleitenbereichen würden bei dieser Variante auch bis dato unbelastete Landschaftsräume belastet werden. Die Eingriffe werden von Seiten des Antragstellers insgesamt höher als bei den A-Varianten bewertet, da der benötigte Schutzstreifen deutlich größer ausfallen würde als bei der bestehenden 110-kV-Leitung und unbelastete Räume neu in Mitleidenschaft gezogen werden würden. Neben den naturschutzfachlichen Problemlagen werde auch das Schutzgut Mensch im unmittelbaren Trassenbereich im nördlichen Teil der Variante stark belastet. Der benötigte Schutzstreifen einer kombinierten 380/110-kV-Leitung wäre deutlich größer als bei der bestehenden 110-kV-Leitung. Durch die großräumige Belastung eines bisher unberührten Landschaftsraumes (nördlich von Wölfkofen bis zur Bestandsleitung Ottenhofen - Isar) sowie der Mehrbelastung in dem Be-

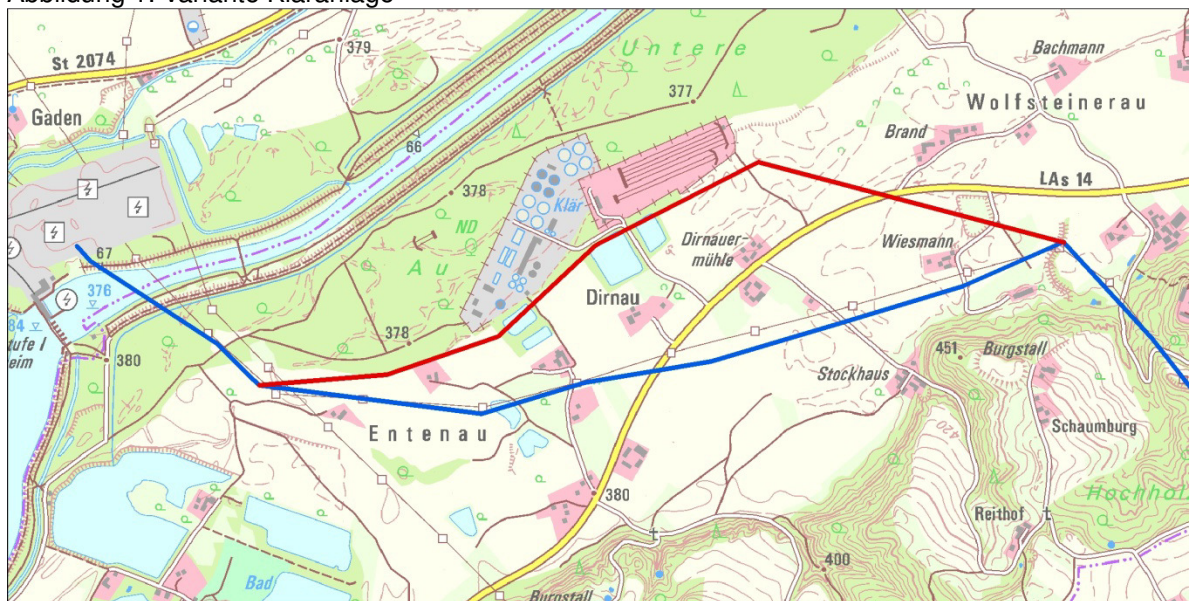
reich der bestehenden 110-kV-Leitung wurde die Variante B1 von Seiten des Antragstellers nicht weiter verfolgt.

Nach Auskunft des Betreibers der 110-kV-Leitung, der E.ON Netz GmbH, würden sich bei einer Realisierung der Variante B1 Zielkonflikte ergeben (vgl. Zusammenfassung der Stellungnahmen unter Punkt D). Die von E.ON betriebene Freileitung werde derzeit modernisiert, was Mastsanierungen, eine Erhöhung der Masten sowie eine Auflegung von Hochtemperaturleitern beinhalte. Die Maßnahme wurde von der Bundesnetzagentur 2012 genehmigt. Eine Veränderung der Leitungsanlage stehe für die E.ON Netz nicht mehr zur Disposition. Ein Neubau auf bestehenden Standorten sei nicht realisierbar, da die üblichen Provisorien die Übertragungsleistung der ertüchtigten Trasse nicht aufnehmen könnten. Eine neue 380/110-kV-Mischleitung in Nähe der vorhandenen Trasse müsste bei der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorgelegt werden. Ob eine Genehmigung auf Grund der bereits getätigten Investitionen möglich sei, könne nicht beurteilt werden.

Die Ausführungen des Antragstellers zu den Trassenvarianten, die im vorliegenden Raumordnungsverfahren zu prüfen sind, erscheinen plausibel. Dennoch sind im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung mehrere Stellungnahmen eingegangen, welche sich für einen Verlauf entlang der Kläranlage (Variante A1a) oder für die Variante B1 aussprechen (vgl. Zusammenfassung der Stellungnahmen unter Punkt D).

Die Regierung von Niederbayern hat auf Basis dieser Stellungnahmen den Vorhabensträger noch einmal gebeten, eine Alternativvariante entlang des Auwaldes bis zur Kläranlage fachlich zu untersuchen (Variante Kläranlage).

Abbildung 1: Variante Kläranlage



Quelle: Kartografie, Regierung von Niederbayern, Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Die Abbildung zeigt die Variante Kläranlage (rote Linie) und die Variante A1 (blaue Linie). Die Variante Kläranlage ist insgesamt etwas länger als die Variante A1 (ca. 130 m) und verläuft auf etwa 1 km Länge in mehr als 200 m Abstand zur Bestandstrasse. Die Variante befindet sich innerhalb des Untersuchungsraumes des Gesamtvorhabens, so dass keine neuen Untersuchungen notwendig waren.

Durch den Verlauf entlang des Auwaldes in Richtung Kläranlage ergeben sich nach den Untersuchungen des Vorhabenträgers überwiegend höhere Abstände zu Einzelgehöften,

wodurch einige Wohnhäuser entlastet werden. Im Bereich Entenau kann der Mindestabstand der Leitungssachse zu Gebäuden mit dauerhafter Wohnnutzung um mindestens ca. 50 m, zum Teil sogar bis ca. 150 m erhöht werden. Für andere Anwohner werden sich jedoch die Betroffenheiten verstärken. An ein Wohnhaus in Entenau muss bis auf 45 m herangerückt werden und auch der Ortsteil Brand wird stärker betroffen (Mindestabstand zu einem Wohnhaus ca. 120 m). Eine Verschiebung in Richtung Auwald und Kläranlage der Variante A1 erscheint somit in Bezug auf das Schutzgut Mensch möglich, da die Grenzwerte der 26. BImSchV aber bei der Variante A1 deutlich unterschritten werden (Belastungen im Bereich von 10 % und darunter der zulässigen Grenzwerte; vgl. Kapitel „raumbezogene Belange des Immissionsschutzes“), kann durch die Verschiebung insgesamt nur eine geringfügige Verbesserung für das Schutzgut Mensch erreicht werden. Eine entscheidende Minimierung der Betroffenheiten kann auch durch eine Trassenführung entlang des Auwaldes nicht erreicht werden.

Durch die Überspannung der Auwaldflächen und des Feldgehölzes finden zwar nur geringe Eingriffe in Gehölzbestände statt, allerdings würde die Trassenführung ein Heranrücken an naturschutzfachlich bedeutende Gebiete im Auwaldbereich bedingen. Für die notwendige Überspannung sind zudem deutlich höhere Masten (ca. 65 % Erhöhung) als bei der Variante A1 notwendig. Die höheren Masten beeinträchtigen das Landschaftsbild entsprechend. Auch könnten die höheren Masten von Bürgern als bedrohlicher im Vergleich zu niedrigeren empfunden werden. Im Bereich der Avifauna ist durch die Höhe der Masten mit einer erhöhten Kollisionsgefahr für Zugvögel zu rechnen, allerdings kann diese Belastung durch die Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen (Erdseilmarkierung) reduziert werden. Ab dem Bereich Kläranlage kann der weitere Verlauf entlang den zurückgestellten Trassenvarianten A1a und A1b verlaufen.

In der Gesamtbewertung ergibt sich für die Alternative Kläranlage für einige betroffene Anwohner eine Verbesserung dahingehend, dass die geplante Leitung weiter von den Häusern abrückt, für andere Anwohner stellt sie diesbezüglich jedoch eine Verschlechterung dar. Das Abrücken von der Variante A1 würde aber eine deutliche Erhöhung der Masten bedingen. Für die anderen betroffenen Schutzgüter stellt die Alternative Kläranlage keine Verbesserung dar; es ist im Gegenteil eher mit größeren Beeinträchtigungen im Vergleich zur Variante A1 zu rechnen. Die Variante Kläranlage verlässt die vorbelastete Bestandstrasse und wird auf Grund der genannten Probleme von Seiten des Antragstellers als nicht besser im Vergleich zur Variante A1 bewertet und deshalb nicht weiterverfolgt. Dieser Bewertung kann hinsichtlich der Belange der Raumordnung gefolgt werden.

D. Wesentliche Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Die für die landesplanerische Beurteilung wesentlichen Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sind im Anhang zu dieser landesplanerischen Beurteilung zusammengefasst.

E. Raumordnerische Bewertung (unter Einbeziehung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen)

Im Rahmen eines (vereinfachten) ROV prüft die zuständige Landesplanungsbehörde die raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten. Insbesondere dient das ROV der Prüfung,

- ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes vereinbar ist,
- wie das Vorhaben durchgeführt und ggf. mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann.

Im ROV geht es somit um die grundsätzliche Frage, ob das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung raum- und umweltverträglich ist, bzw. welche grundsätzlichen Bedenken aus fachlicher Sicht gegen das Vorhaben sprechen oder durch die Umsetzung von Maßgaben ausgeräumt werden können.

Seinem Wesen nach ist das ROV ein vorgelagertes Verfahren, das den jeweils fachlich erforderlichen Zulassungsverfahren vorausgeht. Es soll ohne Überfrachtung mit fachlichen oder technischen Details die Klärung von Grundsatzfragen ermöglichen. Kleinräumige und fachtechnische Details sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Verfahrens. Das ROV kann auch private Belange bzw. privates Recht – wie etwa Enteignungs- und Entschädigungsfragen – nicht einbeziehen. Diese Fragen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu bearbeiten.

Maßstab der Beurteilung des Vorhabens sind neben den Raumordnungsgrundsätzen aus Art. 6 BayLplG die im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) und im Regionalplan der Region Landshut (RP 13) enthaltenen Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Basis für die landesplanerische Beurteilung sind neben den Informationen zu dem Vorhaben, die den Antragsunterlagen zu entnehmen sind, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen. Zudem haben die in den Besprechungen und Abstimmungsgesprächen gewonnenen Erkenntnisse Eingang in die landesplanerische Beurteilung gefunden.

I. Bewertung des Vorhabens anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung

1. Raumbezogene überfachliche Belange

1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

(LEP 1.1.1 Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

(LEP 1.4.2 G) Bayern soll sich als eigenständiger Teilraum Deutschlands und Europas in die Zusammenarbeit der Länder und der Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Abstimmung räumlicher Entwicklungsstrategien, einbringen. Räumliche Konzepte für Bayern sollen auch die grenzüberschreitend abgestimmten Entwicklungsstrategien berücksichtigen.

(RP 13 A I 1 Z) Die Region soll zur Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen nachhaltig entwickelt werden. In allen Teilräumen der Region sollen möglichst gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten bzw. geschaffen werden.

1.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die geplante 380-kV-Leitung verläuft durch die Gemeinden Essenbach und Adlkofen sowie die Stadt Landshut. Die Leitung verläuft somit durch den allgemeinen ländlichen Raum sowie den ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen.

Zweck der Leitung ist in erster Linie die Sicherstellung einer zuverlässigen überregionalen und regionalen Stromversorgung sowie der Vermeidung von Netzengpässen. Damit kann der Wirtschaftsstandort und der ländliche Raum mit energieintensiven Betrieben insgesamt gestärkt werden.

Die geplante 380-kV-Leitung dient darüber hinaus der Schaffung ausreichender Übertragungskapazitäten im europäischen Stromverbund und ist Teil der in den Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze (TEN-E) des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Union aufgeführten 380-kV-Verbindung aus dem Raum Isar nach St. Peter. Der Ausbau der Netzkapazität in diesem Raum ist eines der wesentlichen Projekte zur Vermeidung von Netz- bzw. Versorgungsengpässen im europäischen Stromverbund.

Ferner ist die Leitung ein Teil des von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplanes 2012 und als Teilvorhaben im Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BBPlG) aufgeführt.

Darüber hinaus ist es ein erklärtes Ziel der bayerischen Staatsregierung, bis 2021 50 % des bayerischen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien decken zu können (vgl. Bayerisches Energiekonzept „Energie Innovativ“ vom 24. Mai 2011). Um dieses Ziel zu erreichen, muss vor allem die Anlagenzahl von Photovoltaik- und Windkraftanlagen erhöht werden. Eine weitere Voraussetzung für einen erfolgreichen Umbau des Stromversorgungssystems ist aber auch ein umfassender Ausbau der Stromnetze in Deutschland. Dieser ist u.a. notwendig, um Windstrommengen aus der norddeutschen Küstenregion in die süddeutschen Verbrauchszentren zu transportieren und gleichzeitig die neu entstehenden österreichischen Pumpspeicherwerke zum Ausgleich der volatilen Einspeisung nutzen zu können. Explizit genannt im bayerischen Energiekonzept ist auch der Ausbau der Transitzkapazitäten zwischen Deutschland (Südbayern) und Österreich (Leitungsvorhaben Isar – St. Peter).

Den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich der Stärkung der ökonomischen Belange und der Weiterentwicklung des ländlichen Raumes als gleichwertiger Lebens- und Wirtschaftsraum wird entsprochen (vgl. LEP 1.1.1 Z und RP 13 A I 1 Z). Ebenso werden die europäischen Belange durch den Ausbau der Netzkapazitäten nach Österreich berücksichtigt (vgl. LEP 1.4.2 G).

Das Vorhaben ist aus überfachlicher Sicht positiv zu beurteilen, da die geplante 380-kV-Leitung einen Beitrag zur Energiewende und zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes leistet.

2. Raumbezogene fachliche Belange des Immissionsschutzes

2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

(Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 9 BayLplG) Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden.

2.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Für die Belange des Menschen sind der Schutz des Menschen selbst sowie der Schutz seines unmittelbaren Lebensumfeldes vor Beeinträchtigungen für die Bewertung heranzuziehen. Wesentliche Belastungen können vor allem visuelle Veränderungen und Beeinträchtigungen (siehe hierzu auch Abschnitt 3.1 Landschaft und Landschaftsbild), Lärm- und stoffliche Emissionen sowie elektrische und magnetische Felder sein. Als hauptsächlicher Lebens- und Aufenthaltsraum zeigen dabei der

Wohnbereich und das Wohnumfeld die größte Empfindlichkeit gegenüber negativen Auswirkungen.

Hochspannungsfreileitungen verursachen generell Immissionen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern, Lärm und Luftverunreinigungen. Gemäß § 3 der 26. BImSchV sind Freileitungen deshalb so zu errichten und betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch bestehende Freileitungen die Grenzwerte nicht überschritten werden. Für 50 Hz Felder liegt der Grenzwert für den Effektivwert der elektrischen Feldstärke bei 5 kV/m und für den Effektivwert der magnetischen Flussdichte bei 100 µT.

Um dem Vorsorgeaspekt gerecht zu werden, sind bei der Errichtung und Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder zu minimieren (vgl. Maßgabe 1).

Die in den Planunterlagen enthaltenen Berechnungen der Firma SAG GmbH legen dar, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV bei der geplanten Leitung (Varianten A1 und A1c) am Ort des größten Leiterdurchhangs in 1 m Höhe über EOK (Erdoberkante) eingehalten werden. Außerhalb einer Entfernung von ca. 19 m von der Leitungsachse werden die Grenzwerte in jeder Höhe eingehalten. Bereits bei einer Entfernung von ca. 40 m von der Leitungsachse liegen das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte nur noch im Bereich von 10 % der Grenzwerte.

Neben Immissionen in Form von elektrischen- und magnetischen Feldern verursachen Freileitungen auch Geräusche und Luftverunreinigungen. Insbesondere bei feuchten Witterungsbedingungen wie Nebel, Regen oder Raureif können Entladungsgeräusche (sog. Korona-Geräusche) entstehen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm liegen nach den gesetzlichen Grundlagen dann nicht vor, wenn die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden.

Das schalltechnische Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH kommt zu dem Schluss, dass ab einer Entfernung von ca. 16 m von der Leitungsachse und in einer Höhe von 4 m die Geräuschimmissionen der Hochspannungsfreileitung den Nachrichtwert für Dorfgebiete unterschreiten. Ab einer Entfernung von 55 m von der Leitungsachse erfüllt die Leitung zudem das Kriterium einer irrelevanten Zusatzbelastung. Dies gilt bei Berücksichtigung eines Tonzuschlages, ohne Berücksichtigung eines Tonzuschlages wird dieses Kriterium bereits ab einem Abstand von 35 m erfüllt. Die zulässigen Grenzwerte werden in Bezug auf Lärm bei der geplanten Trasse A1 und der Untervariante A1c deutlich unterschritten.

Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist durch den Bau der geplanten 380-kV-Leitung nach den gemachten Angaben nicht auszugehen. Es sind durch die neue Leitung keine wesentlichen Erhöhungen der Ozon- oder Stickoxidkonzentration zu erwarten.

Das Plangebiet, durch welches die Leitungstrasse verläuft, ist geprägt durch eine Streu- und Splitterbebauung. Größere zusammenhängende Siedlungen befinden sich nicht in dem betroffenen Gebiet. Östlich der Leitungsführung befindet sich im ersten Abschnitt nach der Isarquerung ein stark genutztes Naherholungsgebiet der Stadt Landshut, die Badeseen der Gretlmühle. Der überwiegende Teil des Untersuchungsraumes wird als Acker oder Grünland bewirtschaftet.

Bei allen Weilern und Gehöften werden die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten. Die Belastungen der zulässigen Grenzwerte nach der 26. BImSchV liegen im Bereich von 10 % und darunter und der Beurteilungspegel unterschreitet das Irrelevanzkriterium. Obwohl die Grenzwerte eingehalten werden, verläuft die Trasse aber im Bereich von Entenau und Dirnau noch relativ nah an bestehenden Wohnhäusern vorbei (geringster Abstand zur Wohnbebauung ca. 40 m), was zu

Ängsten und Betroffenheiten der dort lebenden Bevölkerung führt. Zwar besteht bereits jetzt eine Vorbelastung und dadurch ein gewisser Gewöhnungseffekt durch die vorhandene 220-kV-Leitung, durch die leistungsstärkere Leitung und die höheren Masten werden die Wahrnehmbarkeit und die Fernwirkung allerdings noch verstärkt. Zudem muss bis zur Inbetriebnahme der neuen Leitung die bestehende 220-kV-Leitung erhalten bleiben, um eine sichere Stromversorgung gewährleisten zu können. Dies bedeutet, dass während der Bauphase Provisorien zum Einsatz kommen müssen und dadurch das Plangebiet bei Entenau und Dirnau in Teilbereichen zeitweise von zwei technischen Bauwerken (Leitung und Provisorium) überprägt wird. Eine Minimierung der Betroffenheiten ist bei der Trassenführung in den Varianten A1 und A1c allerdings nicht möglich, da sowohl die Masthöhen wie auch der vorläufige Erhalt der 220-kV-Leitung technische Notwendigkeiten sind.

Ein Abrücken von Wohnhäusern ist im Bereich der Variante A1c bei Brunn möglich, wodurch hier eine Verbesserung zu der Variante A1 erzielt werden kann. Das Schutzgut Mensch kann bei dieser Variante entlastet werden. Die Variante A1c ist aus raumordnerischer Sicht deshalb zu bevorzugen.

Das Schutzgut Mensch wird von dem Vorhaben auf Grund der Nähe zu der Wohnbebauung negativ tangiert. Die landesplanerischen Vorgaben (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 9 BayLplG) und die gesetzlichen Grenzwerte werden durch das Vorhaben jedoch eingehalten. Ein deutliches Abrücken der Leitung von Wohnhäusern ist auf Grund der Enge und Zersiedelung des Plangebietes nicht möglich. Eine alternative Trassenführung würde immer auch zu neuen Betroffenheiten führen. Das Vorhaben (Varianten A1 und A1c) kann daher als vereinbar mit dem Schutzgut Mensch betrachtet werden. Der Variante A1c wird der Vorzug gegeben.

3. Raumbezogene fachliche Belange der Energieversorgung

3.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

(LEP 6.1 G) Die Energieversorgung soll durch Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung
- Energienetze sowie
- Energiespeicher

(Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BayLplG) Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden.

3.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie des bayerischen Landesplanungsgesetzes soll die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden (vgl. LEP 6.1 G). Ebenso soll den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige Energieversorgung einschließlich dem Ausbau von Energienetzen Rechnung getragen werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BayLplG).

Wie bereits unter Kapitel B dargelegt, beabsichtigt die Firma TenneT deshalb, das Übertragungsnetz in Bayern auszubauen und hat dafür die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb des ersten Teilabschnittes Altheim – Adlkofen der Ge-

samtleitung nach Österreich beantragt. Ausgehend vom Leitszenario des Netzentwicklungsplanes 2012 wurde diese Maßnahme von Seiten der Bundesnetzagentur als notwendig bestätigt.

Zum jetzigen Zeitpunkt verläuft zwischen Altheim und dem Abzweig bei Tann bereits eine zweisystemige 220-kV-Leitung. Bei Tann kommt eine 220-kV-Leitung aus Pirach hinzu, die beide gemeinsam weiter in Richtung St. Peter (Österreich) geführt werden.

Am Standort Haiming (Landkreis Altötting) ist ein 900 MW Gaskraftwerk geplant, welches in Simbach a. Inn auf 380-kV-Ebene mit dem Übertragungsnetz verbunden werden soll. Für das Gaskraftwerk wurde eine Anschlusszusage erteilt, so dass mit dem Ausbau der Leitung auf 380-kV zuerst im Raum Simbach a. Inn begonnen und diese anschließend von Altheim nach Matzenhof fortgeführt wird. Unabhängig hiervon müssen die Transportkapazitäten zwischen Deutschland und Österreich im Rahmen eines europäischen Stromverbundes ausgebaut werden. Ebenfalls geht das Vorhaben einher mit der Einbindung der Speicherkapazitäten in der Alpenregion unter dem Kontext der Speicherung von überschüssigem EEG-Strom.

Derzeit ist der Zuständigkeitsbereich (Regelzone) der TenneT mit der Regelzone der Austrian Power Grid (APG) über die bestehenden 220-kV-Leitungen Pirach/Pleinting - St. Peter und Altheim – St. Peter (vgl. hierzu auch die Antragsunterlagen: Erläuterungsbericht, Anlage 2, S. 17) verbunden. Die Übertragungskapazitäten dieser Leitungen sind bereits gegenwärtig zeitweise ausgeschöpft und die (n-1)-Sicherheit in diesem Netzbereich nur mit netzseitigen und marktbezogenen Maßnahmen zu beherrschen. Das (n-1)-Kriterium bezeichnet dabei eine Anforderung an das Übertragungsnetz zur Beurteilung der Netz- und Versorgungssicherheit. Kurzfristige Stromausfälle, welche nicht durch Extremereignisse hervorgerufen werden, können somit in der Regel vermieden werden.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, den aus erneuerbaren Energien gewonnen Strom (z.B. aus Photovoltaik- und Windkraftanlagen) vorrangig abzunehmen und zu übertragen. Entsprechend des Leitszenarios des Netzentwicklungsplanes 2013 wird die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien künftig noch deutlich zunehmen, was den Handlungsbedarf für den Netzausbau weiter erhöht. Durch die Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung wird eine flexible, marktorientierte Interaktion der in Deutschland befindlichen EEG-Anlagen mit den österreichischen Pumpspeicherkraftwerken in der Alpenregion erreicht. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand soll auch die Kapazität der österreichischen Pumpspeicherkraftwerke weiter erhöht werden.

Hinsichtlich der raumordnerischen Erfordernisse zur Energieversorgung ist das Vorhaben mit den Trassenvarianten A1 und A1c durchweg positiv zu beurteilen. Es entspricht den Vorgaben des BayLplG und des LEP bezüglich einer gesicherten Energieversorgung.

4. Raumbezogene fachliche Belange der Wasserwirtschaft

4.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

(RP 13 B VIII 1.4 Z) Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung festgelegt:

- ...

- T 56 Wolfsteinerau

- ...

In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung ist dem Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang einzuräumen.

4.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Isar ist als Gewässer 1. Ordnung das größte Fließgewässer innerhalb des Untersuchungsraumes. Die Isar ist in dem von der Stromleitung überspannten Bereich eingedeicht, wodurch Überschwemmungen der ehemaligen Auenbereiche weitgehend verhindert werden. Das Gebiet zwischen den Deichen ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Bei den übrigen Fließgewässern im Untersuchungsraum handelt es sich um kleinere Hügellandflüsse und -bäche.

Direkt betroffene Wasserschutzgebiete befinden sich nicht im Untersuchungsraum, jedoch liegt das Vorranggebiet für Wasserversorgung T 56 Wolfsteinerau in einem Gebiet, welches von der geplanten 380-kV-Leitung gequert wird (vgl. RP 13 B VIII 1.4. Z). In diesem Gebiet sind mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarende Nutzungen unzulässig.

Da die Fließgewässer überspannt werden können und bauliche Eingriffe in die Oberflächengewässer nicht vorgesehen sind, können Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser primär von den Maststandorten ausgehen. So könnten beispielsweise die Bodenfunktionen und Filtereigenschaften verändert werden. Wirkungen für das Schutzgut Wasser gehen somit aus von der Flächenversiegelung im Bereich der Mastfundamente, die baubedingte Bodenverdichtung und bauzeitliche lokale Grundwasserabsenkungen. Nach den Antragsunterlagen sei eine Beeinträchtigung der Grundwassererneuerung durch die punktuelle Versiegelung jedoch nicht zu erwarten (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie Teil 2, S. 76).

Auch wenn größere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser nicht absehbar erscheinen, kann eine endgültige Beurteilung erst im Zuge der Planfeststellung erfolgen. Hierfür ist eine Ergänzung der Unterlagen beispielsweise um einen Detailplan (Ausdehnung der vorgesehenen Baugrube, Gründungsform, Abstand zur Hochwasserschutzanlage) vorzunehmen (vgl. Hinweis 1). Nur mit ergänzten Unterlagen ist eine abschließende wasserwirtschaftliche Beurteilung möglich.

Auf Ebene der Raumordnung wird davon ausgegangen, dass bei entsprechenden technischen Lösungen der Mastgründung und Baumaßnahme das Vorhaben keinen raumordnerischen Vorgaben widerspricht und somit als raumverträglich in Bezug auf das Schutzgut Wasser eingestuft werden kann.

5. Raumbezogene fachliche Belange der Landschaft und der Natur

5.1 Landschaft und Landschaftsbild

5.1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

(Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 BayLplG) Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden.

(LEP 7.1.1 G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

(LEP 7.1.3 G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von

Natur und Landschaft möglichst verhindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(LEP 7.1.3 G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.

(RP B I 2.1.1.1 Z) Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

- ...

- 18 Isar, Isaraue, Niedermoorgürtel, Niederterrassen und Wiesenbrütergebiete im nördlichen Isartal

- 19 Südliche Isarleite

- ...

- 22 Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland

- ...

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen.

(Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 10 BayLplG) Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden.

5.1.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Landschaftsbild bildet den wesentlichen Faktor für das Landschaftserleben, die Erholungswirksamkeit der Landschaft und für die Identifikation der Menschen mit seiner Umgebung. Nach dem Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Landshut (LEK) werden durch das Vorhaben vornehmlich folgende drei Landschaftsräume durchquert:

- Isaraue östlich von Landshut: Dieser Raum ist charakterisiert durch siedlungsbeeinflusste Bereiche der Isaraue mit angrenzendem Isarleitenwald und flussbegleitenden Auwaldbeständen. Der Bereich zwischen Isar und Hangleite wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.
- Nordrand des Isar-Inn-Hügellandes mit Isarhangleite: Der Nordrand des Hügellandes ist stark reliefiert und strukturiert und weist zudem einen relativ hohen Waldanteil auf.
- Nordrand des Isar-Inn-Hügellandes mit Wolfsbachtal: Der Landschaftsbildraum weist durch den Wolfsbach ein bewegtes Relief mit Gefälle zum Isartal auf. Neben Forstbeständen wird das Landschaftsbild durch Ackerbau dominiert.

Auf Grund der Bedeutung des Plangebietes für den Naturschutz und die Landschaftspflege sind im Regionalplan Landshut drei landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen worden. Die im Regionalplan der Region Landshut zu den Gebieten genannten Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden durch das Vorhaben negativ berührt. Vor allem die Zerschneidung der Landschaft durch Infrastrukturmaßnahmen soll demnach verhindert werden. Die Au- und Leitenwälder in dem Gebiet weisen eine besondere naturschutzfachliche Qualität auf, die nicht weiter beeinträchtigt werden soll. Zudem spielt das Plangebiet als Biotopverbundachse eine wichtige Rolle.

Der Bau einer 380-kV-Freileitung hat durch seine Dimensionierung (Masthöhe ca. 55-70 m) immer eine optische Fernwirkung und führt damit zu einer technischen

Überprägung und einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Planung birgt damit naturgemäß Konflikte mit Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 BayLplG, wonach die Landschaft Bayerns in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden soll.

Da das Plangebiet sehr intensiv von unterschiedlichen Nutzungen geprägt ist (z.B. Wohnen, landwirtschaftliche Nutzung, Kläranlage, bestehende 220-kV-Leitung) liegt einerseits bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes vor, andererseits kann eine weitere Beeinträchtigung auch zu einer übermäßig und nicht mehr vertretbaren Belastung führen. Es gilt den LEP-Grundsatz 7.1.1 zu berücksichtigen, nach dem Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden sollen. Dies kann nur gelingen, wenn ein Raum nicht über Gebühr belastet wird.

Durch die notwendige Erhöhung der Masten ist auch bei dem zeitgleich erfolgenden Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung von einer zusätzlichen Belastung des Landschaftsbildes auszugehen. Allerdings ist eine Optimierung in Bezug auf das Landschaftsbild durch einen anderen Trassenverlauf nicht möglich. Die Zerschneidung bisher unbelasteter Räume würde im Gegenteil sogar dem LEP-Grundsatz 7.1.3 widersprechen, nachdem unzerschnittene Räume erhalten werden sollen. Auch das BayLplG gibt in Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 10 vor, dass eine weitere Zerschneidung der offenen Landschaft so weit wie möglich vermieden werden soll.

Im Trassenverlauf stellen sich vor allem die längliche Querung des Talraums bei Entenau sowie der Aufstieg über die Isarleiten als problematisch für das Landschaftsbild dar. Besonders der Bereich der Isarleiten prägt das Landschaftsbild des Isartals und nimmt einen besonderen Stellenwert in der naturbezogenen Erholung ein. In beiden Bereichen (Talraum und Isarleite) entfaltet die Leitung eine große optische Wirkung und tangiert v.a. im Bereich der Isarleite den LEP-Grundsatz 7.1.3 dahingehend negativ, dass Freileitungen insbesondere nicht auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden sollen. Hier muss dem Vorhaben allerdings zu Gute gehalten werden, dass der Aufstieg über die Isarleite nach Burgstall in einem Bereich stattfindet, der sich verhältnismäßig gut anbietet und ein besserer, sprich verträglicherer Aufstieg in der näheren Umgebung nicht möglich wäre. Eine Verbesserung im Bereich Entenau könnte möglicherweise durch eine Trassenführung im Bereich des Auwaldes bzw. der Kläranlage erreicht werden, wenn die Leitung vor dem Hintergrund Wald in der optischen Dominanz etwas zurück tritt. Allerdings wären durch diesen Trassenverlauf wieder andere stärker beeinträchtigte Belange dem geplanten Vorhaben in der Abwägung gegenüberzustellen und im Bereich des Auwaldes wäre vermutlich auch eine Überspannung des Auwaldes und von Feldgehölzen notwendig, was zu einer Erhöhung der Masten führen würde. Durch eine Erhöhung der Masten um ca. 30 m würden sich die positiven Aspekte einer Verschiebung der Trasse wieder aufheben, so dass in der Gesamtbewertung keine Verbesserung für das Schutzgut Landschaft eintritt.

In der Gesamtschau wird auf der gesamten Leitungstrasse das Schutzgut Landschaftsbild durch den Bau der 380-kV-Leitung stark belastet. Der Neubau erfolgt jedoch in einem Bereich, der bereits heute von einer 220-kV-Leitung beeinträchtigt wird. Durch den Ersatzneubau nimmt die optische Beeinträchtigung zwar weiter zu, den normativen Vorgaben entsprechend wird dieser Beeinträchtigung allerdings der Vorzug gegenüber einer Neuinanspruchnahme von unbelasteten Gebieten gegeben.

Trotz der negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft und das Landschaftsbild kann das Vorhaben auf Grund mangelnder Alternativen als vereinbar mit den Erfordernissen der Raumordnung betrachtet werden.

5.2 Naturhaushalt

5.2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

(Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 BayLplG) Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden.

(Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3 BayLplG) Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden.

(LEP 7.1.6 G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

(LEP 7.1.6 Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

(RP 13 1.5 G) Die Verringerung der Belastungen des Naturhaushaltes ist insbesondere im Raum Landshut anzustreben.

5.2.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Im Plangebiet sind mehrere Schutzgebiete und Biotope, welche eine bedeutende Rolle für den Naturhaushalt spielen, vorhanden. Insgesamt handelt es sich bei dem Plangebiet um einen von verschiedenen Nutzungen stark beanspruchten Raum, so dass die verbleibenden naturschutzfachlich bedeutenden Gebiete einen besonderen Stellenwert haben.

Im Bereich der Isarleite wird das FFH-Gebiet „Isarleiten bei Gretlmühle“ von der geplanten Leitung durchschnitten. Das Gebiet ist charakterisiert durch einen nordexponierten Steilabfall des Tertiärhügellandes zum Isartal mit verschiedenen Laubwaldtypen sowie einem großflächigem Extensivgrünlandgebiet des ehemaligen Standortübungsplatzes. Hier finden sich Sonderstandorte wie Kalktuffquellen und Schluchtwälder. Zu den besonderen Vorkommen in dem Gebiet zählen der Kammmolch, die Gelbbauchunke und der Frauenschuh. Nach dem bayerischen Landesplanungsgesetz sollen Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch genommen werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3 BayLplG). Zudem sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden (vgl. LEP 7.1.6 G). Die genannten Grundsätze im bayerischen Landesplanungsgesetz sowie im Landesentwicklungsprogramm werden durch das Vorhaben negativ tangiert und sind mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Neben dem genannten FFH-Gebiet liegt eine Reihe von Biotopen in dem Untersuchungsraum. Besonders betroffen sind hier die Isarquerung sowie der Auwaldbereich im ersten Abschnitt der Trassenführung. Auch im Bereich von Entenau muss ein Biotop überspannt werden. Im weiteren Verlauf sind vornehmlich im Bereich der Isarleite umfangreiche Biotopstrukturen vorhanden. Ab Höhe der Ortschaft Zaitzkofen und dem Beginn des Tertiären Hügellandes finden keine Eingriffe in Biotopstrukturen mehr statt, so dass sich ab hier der Verlauf aus naturschutzfachlicher Sicht als weniger problematisch darstellt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollen bei der Bauphase die Vegetation und die Biotopausstattung bei der Standortwahl der Arbeitsflächen berücksichtigt werden. Eine Vegetationsentfernung soll möglichst vermieden werden (vgl. Maßgabe 2).

Von der Stromleitung beeinträchtigte Artengruppen sind Brut- und Zugvögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse. Direkt betroffene Gebiete sind diesbezüglich die Überspannung der Isar, der Mischwaldbestand nordöstlich des Altheimer Stausees,

der Waldbereich im FFH-Gebiet „Isartleiten bei Gretlmühle“ sowie der Offenlandbereich zwischen der Kreisstraße LA 14 und Isarleite. In unmittelbarer Nähe befinden sich zudem die Seen bei Gretlmühle und ein Tümpel bei Entenau, welche ebenfalls eine Bedeutung für den Artenschutz aufweisen. Um die Eingriffe und Gefährdungen für betroffene Arten möglichst zu reduzieren, sollen im Zuge des Leitungsbaus eine Reihe von Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Exemplarisch seien hier die Markierung der Erdseile zum Schutz der Avifauna, die Installation von temporären Amphibienschutzzäunen, die Vermeidung von Brut- und Setzzeiten in der Bauphase oder die Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere genannt (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan ab. S. 75 und Umweltverträglichkeitsstudie Teil 2, S. 87). Dennoch bleiben Beeinträchtigungen bestehen, welche negativ in die Abwägung einzustellen sind. Besonders bei Zugvögeln, welche den Raum nur temporär nutzen, stellen sich keine Gewöhnungseffekte an die Stromleitung ein.

Durch den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung wird der Raum auch künftig durch eine Stromleitungstrasse beeinträchtigt. Zudem ist mit stärkeren Beeinträchtigungen während der befristeten Bauphase zu rechnen. Dem im Regionalplan Landshut festgelegten Grundsatz, wonach die Verringerung der Belastungen des Naturhaushaltes insbesondere im Raum Landshut anzustreben ist (vgl. RP 13 1.5 G), wird somit nicht Rechnung getragen. Auch das Ziel des Landesentwicklungsprogrammes ein zusammenhängendes Netz von Biotopen zu schaffen und zu verdichten (vgl. LEP 7.1.6 Z) wird durch die Planung in diesem Teilbereich erschwert.

Zusammenfassend hat der geplante Leitungsbau negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Vor allem die Auwald- und Leitenbereiche sowie Gewässerstrukturen besitzen einen hohen naturschutzfachlichen Wert. Allerdings würde eine alternative Trassenführung einen noch größeren Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten. Zudem bestehen innerhalb des Schutzstreifens der bestehenden Freileitung bereits Aufwuchsbeschränkungen der Gehölzvegetation. Eine relativ hohe Vorbelastung liegt somit bereits vor. Dem Ersatzneubau auf bestehender Trasse der 220-kV-Leitung ist deshalb aus naturschutzfachlicher Sicht der Vorzug im Vergleich zu anderen Varianten zu geben. Die Trasse kann somit als noch vereinbar mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bezogen auf den Naturhaushalt betrachtet werden.

6. Raumbezogene fachliche Belange der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

6.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

(LEP 5.4.1 G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältige strukturierte, multifunktionale bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(LEP 5.4.1 G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

(LEP 5.4.2 G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

(LEP 5.4.2 G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

(RP 13 B I 1.3 Z) Der Wald soll erhalten werden.

6.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

- Landwirtschaft

Im Plangebiet für den geplanten Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung sind überwiegend Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft vorhanden. Vor allem im Bereich der Isarauen handelt es sich um extensiv genutzte Böden. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist beim Bau der Leitung auf die Maststandorte begrenzt und auf Flächen, die als Ausgleichsflächen oder für Zuwegungen benötigt werden. Da gleichzeitig mit dem Bau der 380-kV-Leitung ein Rückbau der 220-kV-Leitung erfolgen soll, ist es aus Sicht der Landwirtschaft sinnvoll, die nicht mehr benötigten Masten samt Fundament zu entfernen. Eine eventuelle nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit kann somit vermieden werden. Nach dem LEP ist es ein raumordnerischer Grundsatz, die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältige strukturierte, multifunktionale bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln (vgl. LEP 5.4.1 G).

Vor diesem Hintergrund ist eine Prüfung, ob die nicht mehr benötigten Masten samt Fundamente der bestehenden 220-kV-Leitung entgegen der gegenständlichen Planung vollständig entfernt werden können oder ob hieraus im Verhältnis größere Schäden durch den Eingriff entstehen, erforderlich. Sollten keine zwingenden Gründe gegen eine Entfernung sprechen, so sind die Masten samt Fundamenten möglichst vollständig und zeitnah rückzubauen, um eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodengefüges zu vermeiden, mindestens aber bis zu einer für die Landwirtschaft konfliktfreien Tiefe (vgl. Maßgabe 3). So kann auch dem LEP-Grundsatz 5.4.1 Rechnung getragen werden, der auch besagt, dass land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden und insbesondere hochwertige Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen.

Bei Einhaltung der Maßgabe 3 entspricht das Vorhaben den raumordnerischen Belangen der Landwirtschaft.

- Forstwirtschaft

Nach den Festlegungen im Regionalplan der Region Landshut und dem LEP sollen Waldflächen erhalten bleiben und große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden (vgl. RP 13 B I 1.3 Z und LEP 5.4.2 G).

Durch die Planung der 380-kV-Leitung werden Waldflächen mit einer Vielzahl an Waldfunktionen beansprucht. Insbesondere im Bereich der Isarleite erfüllt der Wald Funktionen für das Landschaftsbild, als Biotop sowie für den Klima- und Immissionschutz. Auf Grund ihrer Steilheit sind die Waldflächen zudem als Schutzwald kartiert. Durch die beabsichtigte Trassenführung sind grundsätzlich keine ernsthaften und dauerhaften Nachteile für die Funktion als Schutzwald und auch die übrigen Waldfunktionen zu befürchten, die nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden können. Das Vorhaben entspricht somit dem LEP-Grundsatz 5.4.2 zur Sicherung der Waldfunktionen.

Auf Grund des niedrigen Waldanteils in der Region Landshut sind Verluste im Umfang von 1/1 als Wald auszugleichen (vgl. Maßgabe 4). Dieser Ersatzwald ist, um einen dauerhaften Ersatz der Waldfunktionen zu erreichen, im Bereich der Isarleite oder zumindest im engeren räumlichen Zusammenhang zu schaffen.

Bei Berücksichtigung der genannten Maßgabe entspricht das Vorhaben den raumordnerischen Erfordernissen der Forstwirtschaft.

- Fischerei

Gewässer sind durch den Bau der 380-kV-Leitung nicht direkt betroffen, da diese überspannt werden. Eingriffe bzw. Einträge von Schadstoffen in die Gewässer werden ausgeschlossen.

In der Gesamtschau entspricht das Vorhaben damit in vollem Umfang den fachlichen Erfordernissen der Fischerei.

7. Raumbezogene fachliche Belange der gewerblichen Wirtschaft und des Tourismus

7.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

(LEP 1.4.1 G) Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden.

(RP 13 A I 2 G) Es ist anzustreben, die Region als eigenständigen, gesunden Lebensraum und leistungsfähigen Wirtschaftsstandort zu sichern und weiter zu entwickeln.

7.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist für den niederbayerischen Wirtschaftsstandort von sehr hoher Bedeutung. Um eine sichere und zuverlässige Energieversorgung zu gewährleisten, ist ein zügiger Infrastrukturausbau zu forcieren. Der Ersatzneubau der 380-kV-Leitung sicher somit die Standortqualität und die Wettbewerbsfähigkeit des Teilraumes (vgl. LEP 1.4.1 G). Auch dem Grundsatz des Regionalplans, die Region als leistungsfähigen Wirtschaftsstandort zu sichern und weiterzuentwickeln, wird durch das Vorhaben Rechnung getragen (vgl. RP 13 A I 2 G).

Von Auswirkungen auf die Tourismuswirtschaft ist von dem Vorhaben nicht auszugehen. Zwar wird der Isarradweg von dem Vorhaben überspannt, jedoch wird der Radwanderweg bereits jetzt von der 220-kV-Leitung gequert. Des Weiteren liegt das Naherholungsgebiet Gretlmühle im Umfeld der geplanten 380-kV-Leitung, jedoch stellt dieses kein überregional bedeutsames touristisches Angebot dar und auch hier verläuft bereits heute die angesprochene 220-kV-Leitung im Umfeld des Gebietes, ohne dieses jedoch räumlich direkt zu beeinträchtigen.

Zusammenfassend entspricht das Vorhaben den raumordnerischen Vorgaben bezüglich der gewerblichen Wirtschaft sowie des Tourismus und ist diesbezüglich positiv in die Gesamtabwägung mit einzustellen.

8. Raumbezogene fachliche Belange des Denkmalschutzes

8.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

(LEP 8.4.1 G) Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und

Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden.

8.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Nach dem LEP-Grundsatz 8.4.1 sollen die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden.

Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ist im Bereich der geplanten Masten 10 und 11 jeweils ein Bodendenkmal bekannt. In der Nähe von Mast Nr. 17 wird zudem ein Gräberfeld vermutet. Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen befinden sich in unmittelbarer Nähe der Masten 11 und 16. Namentlich sind dies die Denkmäler D-2-74329-0069 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung), D-2-7439-0070 (Siedlung und Körpergräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung), D-2-7439-0073 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung), D-2-7439-0105 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung), D-2-7439-0109 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung) und D-2-7439-0111 (Bestattungsplatz vorgegeschichtlicher Zeitstellung).

Wenn Bodeneingriffe im Zuge der Baumaßnahmen nicht vermieden werden können, werden die notwendigen bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen (Ausgrabung, Dokumentation und Bergung) durch geeignete Auflagen festgelegt (vgl. Hinweis 2). Die Details sind im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens mit der zuständigen Fachbehörde zu klären.

Alle notwendigen archäologischen Arbeiten im Bereich der geplanten Masten 10, 11 und 16-18 sind unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durch den Maßnahmenträger zu veranlassen und zu finanzieren (vgl. Maßgabe 5).

Das Vorhaben entspricht bei Einhaltung der Maßgabe den raumbezogenen fachlichen Belangen des Denkmalschutzes.

9. **Raumbezogene fachliche Belange des Verkehrs und der Infrastruktur**

9.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

(LEP 4.2 G) Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

9.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

In dem Bereich bei Entenau, Dirnau soll neben der geplanten 380-kV-Freileitung auch die Bundesfernstraßenverbindung Regensburg – Landshut – Rosenheim (B 15 neu) errichtet werden. Die Verkehrswegeplanung wurde 2015 für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes angemeldet. Das Vorhaben dient dem Grundsatz 4.2 des LEP, nachdem das Netz der Bundesfernstraßen bedarfsgerecht ergänzt werden soll.

Nach den derzeitigen Planungen der Autobahndirektion Südbayern überschneiden sich die beiden Vorhaben südlich der künftigen Anschlussstelle der B 15 neu an die Kreisstraße LA 14.

Die derzeitige Trassenplanung verläuft etwas weiter östlich als die ursprünglich raumgeordnete Trassenvariante der B 15 neu. Aber auch die raumgeordnete Variante kreuzt die geplante 380-kV-Leitung.

Sämtliche feste Einbauten wie z.B. Masten und deren Fundamente sollen einen Mindestabstand von 20 m zum äußeren Fahrbandrand der geplanten Bundesstraße und ihrer Zu- und Abfahrtrampen aufweisen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu gefährden. Nach den derzeitigen Planungen der Autobahndirektion ist dieser Abstand bei Mast Nr. 7 zum äußeren Fahrbahnrand der Auffahrrampe auf die B 15 neu Richtung Süden nicht eingehalten. Durch eine Verschiebung des Masten Nr. 7 nach Westen könnte der entsprechende Mindestabstand geschaffen werden.

Bei den Anmelde-trassen für den Bundesverkehrswegeplan handelt es sich dem Verfahrensstand entsprechend naturgemäß nur um Platzhalterlinien, die noch nicht öffentlich ausdiskutiert oder mit den Betroffenen abgestimmt sind. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass sich in der Detailplanung noch Änderungen ergeben können. Folglich sollte die geplante B 15 neu bei der Errichtung der 380-kV-Leitung nach Möglichkeit berücksichtigt werden, da auch für die B 15 neu nur ein begrenzter räumlicher Korridor für den Bau zur Verfügung steht, eine metergenaue Abgrenzung beider Vorhaben erscheint im jetzigen Verfahrensstand auf Ebene der Raumordnung aber nicht darstellbar. Eine enge Abstimmung der beiden Vorhaben durch die jeweiligen Vorhabensträger wird im weiteren Planungsprozess empfohlen (vgl. Hinweis 3).

Bei einer entsprechenden Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Autobahndirektion Südbayern und Berücksichtigung der geplanten B 15 neu entspricht die geplante 380-kV-Leitung den raumbezogenen fachlichen Belangen des Verkehrs und der Infrastruktur.

II. Raumordnerische Zusammenfassung und Gesamtabwägung

Im Rahmen der raumordnerischen Zusammenfassung ergibt sich nach Bewertung aller vom Vorhaben berührten Belange folgende Ausgangslage für die Gesamtbeurteilung:

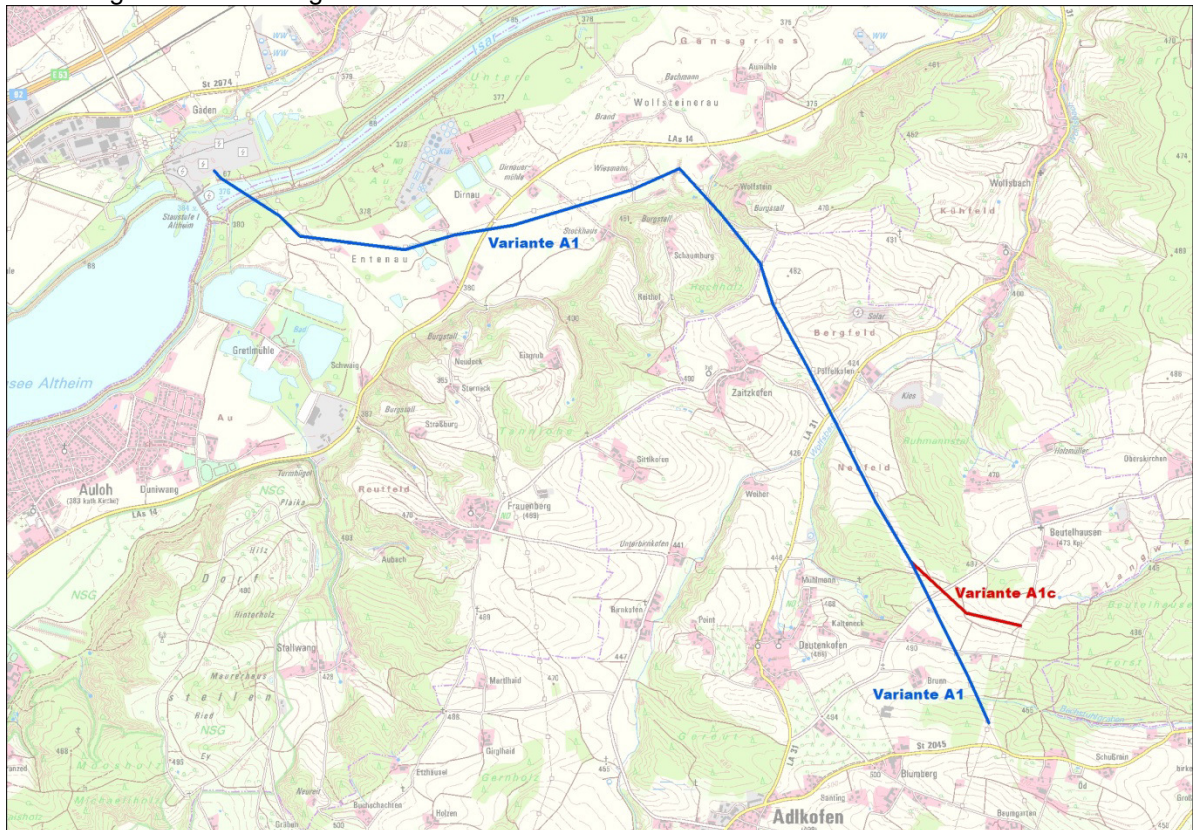
- Das Vorhaben wirkt sich in hohem Maße positiv auf die Belange der Energieversorgung sowie der gewerblichen Wirtschaft und infolge auf die ökonomische Entwicklung der Region aus.
- Auf die raumbezogenen überfachlichen Belange wirkt sich das Vorhaben positiv aus, da die geplante 380-kV-Leitung einen Betrag zur Energiewende und zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes leistet.
- Das Vorhaben steht im Einklang mit den Belangen des Immissionsschutzes. Bei den Belangen des Schutzgutes Wasserwirtschaft sind auf Ebene der Raumordnung keine Beeinträchtigungen absehbar. Gleiches gilt für den Belang Verkehr und Infrastruktur, wo eine genaue Trassenführung der geplanten B 15 neu noch nicht feststeht.
- Für den Belang Denkmalschutz kann das Vorhaben unter der Berücksichtigung von Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.
- Das Vorhaben wirkt sich auf die Belange von Land- und Forstwirtschaft geringfügig negativ aus, wobei die Auswirkungen durch Maßgaben reduziert werden können.
- Das Vorhaben wirkt sich auf eine Reihe von Belangen negativ aus, bei denen die Auswirkungen auch durch Maßgaben nur bedingt reduziert werden können. Hierzu zählen der Naturhaushalt und das Landschaftsbild.
- Der Belang der Fischerei wird von dem Vorhaben nicht berührt.

In der Gesamtschau befindet sich das Vorhaben vor allem im Spannungsfeld zwischen den Vorbehalten der in dem Plangebiet lebenden Bevölkerung, den Eingriffen in das Landschaftsbild sowie den energiewirtschaftlichen Notwendigkeiten. Bei Gegenüberstellung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte ergibt sich, dass den für das Vorhaben sprechenden Aspekten größeres Gewicht beizumessen ist, als der Summe der von dem Vorhaben negativ berührten Belange. Ausschlaggebend hierfür ist, dass die gesetzlichen Vorgaben für den Bau der Leitung aller Voraussicht nach eingehalten werden

können und die geplante 380-kV-Leitung von großer Bedeutung für eine sichere Energieversorgung gemäß des Bundesbedarfsplanes ist.

Somit entspricht die geplante 380-kV-Leitung zwischen Altheim und Adlkofen in den Varianten A1 und A1c unter Berücksichtigung der in Kapitel A formulierten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung (vgl. Abbildung 2). Der Variante A1c sollte dabei der Vorzug gegeben werden, weil im Bereich Brunn ein Abrücken von Wohnhäusern möglich ist, ohne dabei negative Auswirkungen auf andere Belange zu haben.

Abbildung 2: Positiv raumgeordnete Varianten



Quelle: Kartografie, Regierung von Niederbayern, Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

F. Hinweise für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse

1. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist eine Ergänzung der Unterlagen für die abschließende Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange erforderlich.
2. Wenn Bodeneingriffe im Zuge der Baumaßnahmen nicht vermieden werden können, sind die notwendigen bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen (Ausgrabung, Dokumentation und Bergung) durch geeignete Auflagen festzulegen.
3. Im weiteren Planungsprozess sollte eine enge Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Autobahndirektion Südbayern erfolgen, um die geplante B 15 neu nach derzeitigem Planungsstand möglichst zu berücksichtigen.

G. Abschließende Hinweise

1. Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden die Antragsunterlagen der TenneT TSO GmbH vom 15.11.2013, die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie eigene ermittelte Tatsachen. Diese landesplanerische Beurteilung schließt die Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ein.
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen, noch die Bauleitplanung, noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 BayLplG.
3. Diese landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Änderung der Grundlagen trifft die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde.
4. Diese landesplanerische Beurteilung ergeht kostenfrei (vgl. Art. 34 BayLplG).

Mit freundlichen Grüßen

Bauer
Oberregierungsrat